

stellen im September 1958 die Befugnis zur Durchführung freiwilliger Sühnever-  
suche wegen kleinerer einfacher zivilrechtlicher Streitigkeiten zwischen einzelnen  
Bürgern (Streitwert bis zu 100 DM) zu übertragen.<sup>44</sup> Mehr und mehr gingen die  
Schiedsmänner dazu über, die Ursachen und Bedingungen der an sie herangetra-  
genen Streitfälle zu erforschen, um Einfluß auf eine progressive Veränderung der  
Lebensumstände zu nehmen, in denen die Streitfälle entstanden waren. Aus diesen  
Gründen zogen die Schiedsmänner auch Bürger zu ihren Beratungen hinzu. Gleich-  
zeitig wuchs auch die Zusammenarbeit zwischen dem Schiedsmann und der Volks-  
vertretung, die ihn gewählt hatte.

*Damit begann ein Entwicklungsweg, auf dem sich (in anderer Weise und weit  
langsamer als die Konfliktkommissionen in den Betrieben) die Sühnstellen in  
Richtung der späteren gesellschaftlichen Gerichte in den Wohngebieten usw. zu  
verwandeln anfangen.* Dieser Prozeß, in dem eine traditionelle Einrichtung inhalt-  
lich neu gestaltet und in dem die mit den Konfliktkommissionen gewonnenen Er-  
fahrungen genutzt wurden, führte bis zum Jahre 1966 zum schrittweisen Aufbau  
eines über die gesamte Republik sich ausdehnenden Netzes von Schiedskommis-  
sionen, die bis zum Jahre 1968 zu gesellschaftlichen Gerichten heranwuchsen.

#### *Die Einführung neuer Formen der Mitwirkung der Werktätigen am Strafverfahren*

Anfang der sechziger Jahre waren die Bedingungen geschaffen worden, die es ge-  
statteten, die Kraft und Wirksamkeit der Gesellschaft stärker als bisher für die er-  
zieherische Einflußnahme auf die Gesetzesverletzer zu nutzen. Die Zahl der gesell-  
schaftlichen Kräfte, auf deren Mitarbeit die Justiz sich stützen konnte, hatte zuge-  
nommen. Der Aufbau der entwickelten sozialistischen Gesellschaft erforderte tiefere  
Einsicht in das Wirken der Gesetzmäßigkeiten, nach denen sich die Gesellschaft  
entwickelt. Daher war es notwendig geworden, immer mehr Bürger konkret an die  
staatliche Leitung heranzuziehen. Dieser Notwendigkeit war jedoch im Bereich  
der Rechtspflege nicht ausreichend entsprochen worden. Strafrechts- und Strafver-  
fahrensrechtswissenschaft hatten ungenügend herausgearbeitet, wie die im Straf-  
verfahren tätigen Organe die gewachsenen gesellschaftlichen Möglichkeiten hätten  
nutzen können, um das Strafverfahren stärker als bisher zu einem Lebensvorgang  
zu machen, an dem die Menschen lernen, die sozialistischen Lebensverhältnisse zu  
vervollkommen und dabei sich selbst zu erziehen.<sup>45</sup>

Weiterführende Organisations- und Tätigkeitsformen eines qualifizierten Zu-  
sammenwirkens von Bürgern und Strafverfolgungsorganen waren notwendig ge-  
worden. Diese neuen Formen und Methoden mußten, vom seinerzeit erreichten  
Bewußtseinsstand der Werktätigen ausgehend und ihn fördernd, den Bürgern zu-

44 Vgl. Verordnung über die Sühnstellen - Schiedsmannsordnung - vom 22.9.1958  
(GBl. I S. 690).

45 Vgl. R. Herrmann, „Die Präsomtion der Unschuld — ein die Gesellschaftswirksamkeit  
des sozialistischen Strafverfahrens verstärkendes Prinzip“, Staat und Recht, 11/1962,  
S. 1965 ff.; ders., „Die gesellschaftsorganisatorische Funktion des Strafprozeßrechts  
bei der Entfaltung der sozialistischen Demokratie“, Wissenschaftliche Zeitschrift der  
Martin-Luther-Universität Halle, Ges.-Sprachw. XII/2, 1963, S. 167 ff.